



ELER: Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung (ILE)

LPLR Code 7.4: Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten „Bildung und Nahversorgung“

Die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung erfolgt gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Die Rahmenbedingungen der Förderung sind im Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR) des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) des Landes Schleswig-Holstein für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 beschrieben.

Fördergrundlagen sind die Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein (ILE-Richtlinie) sowie der jeweils gültige GAK-Rahmenplan/Nationale Rahmenregelung (NRR).

Ziel der Förderung des Leitprojektes „Lokale Basisdienstleistungen“ ist die Sicherung der Lebensqualität in den ländlichen Räumen durch die Förderung von modellhaften und/oder innovativen Projekten im Bereich der Bildung und in den Bereichen Nahversorgung

Zuwendungsfähig sind:

Bauliche Investitionen (Hoch- und Tiefbau) inkl. fest verbundener Ausstattung zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung (einschließlich Freizeit und Kultur bei multifunktionalen Angeboten), insbesondere Angebote zur Sicherung

- a) der Bildung (z.B. multifunktionale Bildungshäuser) und
 - b) der Nahversorgung (z.B. multifunktionale Nahversorgungszentren)
- in ländlichen Räumen, inklusive Investitionen zur Flächenvorbereitung/-recycling im Zusammenhang mit baulichen Investitionen.

Zuwendungsempfänger:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts

Förderquoten:

- Bei Gemeinden mit **weniger als 10.000 Einwohnern pro Ort** beträgt die maximale Förderquote bis zu **65%** der förderfähigen Kosten. Bei Umsetzung der Ziele einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) kann die Förderquote um bis zu **10%** erhöht werden.
- Bei allen anderen Zuwendungsempfängern beträgt die Förderquote bis zu **53%**.

Zuwendungsvoraussetzungen/ sonstige Bestimmungen:

- Gefördert wird in Gemeinden bis zu **35.000 Einwohnern**.
Zusätzlich gilt im Rahmen der GAK eine Grenze von max. **10.000 Einwohnern** pro Ort.
- Mindestzuschussbedarf in Höhe von **100.000 Euro** für Investitionen (Bagatellgrenze)
- Für investive Vorhaben ist ein **Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit** inklusive Folgekosten vorzulegen.
- maximaler Zuschuss je Vorhaben **750.000 Euro**
- Förderfähig sind Investitionen mit **Gesamtkosten bis zu 5 Mio. Euro**
- Es können nur Vorhaben durchgeführt werden, die in Übereinstimmung mit vorhandenen Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen Gebieten und im Einklang mit der jeweiligen integrierten Entwicklungsstrategie der LAG-AktivRegion oder jeder anderen einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie stehen.

EU-Gesamtbudget: insgesamt 15,74 Mio. ELER-Mittel

Auswahlkriterien

Hinweis: Für die Stichtage ab 1.4.2019 ist eine Anpassung der Auswahlkriterien im Bewertungsbereich 1) erfolgt.

Maßnahme 7.4 Lokale Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten einschließlich kleiner Bildungsinfrastrukturen			
Auswahlkriterien	Faktor	Punkte (0= trifft nicht zu, 1= trifft zu)	Ergebnis je Kriterium
1) Vorhaben leistet Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen / Schutz des Klimas			max. 5 Punkte
a) gesetzliche Vorgabe EnEV-Standard wird bei Neubauten und bei Bestandsgebäuden (Umbau, Ausbau, Erweiterung) um 10% übertroffen (Anwendung nur auf geförderte Teile von Gebäuden)	1*	0/1	
b) Verwendung natürlicher Materialien bzw. nachwachsender Rohstoffe gem. Anlage (Liste der Baustoffe, Einsatzbereiche und %-Anteile)	1*	0/1	
c) I. Nutzung/Umnutzung von Bestandsgebäuden zur Stärkung der Ortskernentwicklung <i>oder</i> II. Neubauten und Neuanlagen zur Stärkung der Ortskernentwicklung	2* 1*	0/1 0/1	
d) Vorhaben beinhaltet Flächenrecycling / Flächenrevitalisierung	1*	0/1	
2) Vorhaben beinhaltet neue Kooperationen nachzuweisen über schriftliche Vereinbarungen zur finanziellen, organisatorischen oder inhaltlichen Kooperation			max. 5 Punkte
a) 1 – 2 Partner <i>oder</i>	1*	0/1	
b) 3 – 4 Partner <i>oder</i>	3*	0/1	
c) mind. 5 Partner	5*	0/1	
3) Vorhaben wird entweder als Bildungs- oder als Nahversorgungsangebot bewertet:			max. 12 Punkte aus 3.1 oder 3.2
3.1) Vorhaben sichert ländliche Bildungsangebote, insbesondere durch Vernetzung und Bündelung von Angeboten			max. 12 Punkte
a) Vorhaben beinhaltet schulisches Angebot (insbes. Primarbildung, inkl. Hort)	2*	0/1	
b) Vorhaben beinhaltet außerschulisches Bildungsangebot (z.B. KiTa, Krippe, Familienbildungsstätte)	2*	0/1	
c) Vorhaben beinhaltet Weiterbildungsangebote (z.B. Musikschule, VHS, Angebote zur Gesundheitsförderung)	2*	0/1	
d) Vorhaben beinhaltet Angebote zur Inklusion/ soziale Angebote (z.B. Jugendhilfe, therapeutische Angebote, Angebote zur Integration)	1*	0/1	
e) Vorhaben beinhaltet generationenübergreifende Angebote (z.B. Mehrgenerationenzentrum)	1*	0/1	
f) Vorhaben beinhaltet Kultur- und Freizeitangebote (z.B. Theater, Bücherei, Sport)	1*	0/1	
g) Machbarkeitsstudie zum Vorhaben bindet plausibel dauerhaft ehrenamtliches Engagement ein	1*	0/1	

h) Vorhaben ist eingebunden in gemeindeübergreifendes Bildungskonzept	1*	0/1	
i) Machbarkeitsstudie zum Vorhaben berücksichtigt plausibel die demografische Entwicklung	1*	0/1	
Alternativ, wenn Versorgungsziel überwiegt:			
3.2) Projekt sichert <u>ländliche Nahversorgung</u>, insbesondere durch Vernetzung und Bündelung von Angeboten			max. 12 Punkte
a) Vorhaben nimmt am Verfahren zur Entwicklung eines MarktTreffs teil	3*	0/1	
b) Vorhaben beinhaltet Gesundheits- und soziale Angebote (z.B. Arzt, Sozialstation, Pflege, Physiotherapie, Angebote zur Integration)	2*	0/1	
c) Vorhaben beinhaltet Dienstleistungsangebote und Lebensmittelversorgung (z.B. Post, Lotto, Bank, kommunale Dienstleistungen, Lebensmittel)	1*	0/1	
d) Vorhaben beinhaltet Angebote zur Bildung, Weiterbildung (z.B. Schule, VHS)	1*	0/1	
e) Vorhaben beinhaltet Tourismus-, Freizeit-, Kulturangebote (z.B. Treff, Tourist-Info, Sport, Theater)	1*	0/1	
f) Vorhaben bietet Angebote der Mobilitätssicherung (z.B. Bürgerbus, Fahrdienste, Mitfahrbörse, Car-Sharing)	1*	0/1	
g) Machbarkeitsstudie zum Vorhaben bindet plausibel dauerhaft ehrenamtliches Engagement ein	1*	0/1	
h) Vorhaben ist eingebunden in gemeindeübergreifendes Entwicklungskonzept	1*	0/1	
i) Machbarkeitsstudie zum Vorhaben berücksichtigt plausibel die demografische Entwicklung	1*	0/1	

Schwellenwert

9 Punkte von max. 22 Punkten, mind. 1 Punkt je Bewertungsbereich 1) und 2) und mind. 4 Punkte im Bewertungsbereich 3.1) bzw. 3.2)

Stichtag 2019:

Nächster Stichtag: 1. April 2019 (Abgabe des bewilligungsreifen Antrags beim LLUR)
Es wird empfohlen, die bewilligungsreifen Anträge beim LLUR möglichst **bis 15.02.2019**
zur Klärung nicht eindeutiger Angaben einzureichen.

Jahresbudget 2019

sowie die Budgets der Folgejahre, die bei mehrjährigen Projekten zu berücksichtigen sind:

verfügbare ELER-Mittel	2019	2020
7.4 Basis- dienstleistungen	747.817,59	2.752.781,98

Nicht ausgeschöpfte Budgetmittel werden den Budgets der nachfolgenden Auswahlverfahren zugeschlagen. Für das Budget des jeweiligen Auswahlverfahrens sind die im laufenden Jahr geplanten Auszahlungen der eingereichten Vorhaben relevant. Werden Vorhaben mit mehrjähriger Finanzierung ausgewählt, erfolgt eine entsprechende Vorbelastung der folgenden Jahresbudgets; die Budgets der Folgejahre dürfen nicht überschritten werden.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 1): Es sollen Vorhaben ausgewählt werden, die einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen liefern. Das Land will im Rahmen seiner Vorbildfunktion Impulsgeber sein und durch eine entsprechende Ausrichtung seiner Förderung unterstützend tätig werden. Zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen

tragen u. a. Maßnahmen positiv bei wie die Übererfüllung der Anforderungen der Energie-Einspar-Verordnung (EnEV) oder der Einsatz natürlicher/nachwachsender Baumaterialien (u.a. Vermeidung von „grauer“ Energie). Ein Kriterium für das Ziel „Klimaschutz“ ist daher, dass Neubauten sowie Vorhaben zur Änderung, Erweiterung und zum Ausbau von Gebäuden den gesetzlichen Energiestandard um 10% übererfüllen. Ein weiteres Kriterium ist der Einsatz natürlicher bzw. nachwachsender Rohstoffe **gem. Anlage**.

Erläuterung zum Bewertungsbereich 2): Es sollen Vorhaben unterstützt werden, die durch die neue Zusammenarbeit verschiedener Partner Synergien erreichen, um damit tragfähige Angebote in den Bereichen Bildung und Nahversorgung zu sichern. Nur eine Nutzung der Räumlichkeiten reicht zur Erfüllung des Kriteriums Kooperation nicht aus.

Erläuterungen zum Bewertungsbereich 3): In beiden Bewertungsbereichen Bildung und Nahversorgung wird für die Vorhaben jeweils die Bündelung und Vernetzung von bisher getrennten Angeboten angestrebt, um vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung tragfähige, flexible und multifunktionale Angebote für verschiedene Zielgruppen zu erreichen, z.B. im Bereich Bildung PlietschHuus als „Häuser des Lebens und Lernens für alle Generationen“ oder im Bereich Nahversorgung „MarktTreffe“.

Da die Sicherung der Bildung eine hohe Bedeutung bei der Stärkung der Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume hat, finden Bildungsvorhaben in der Bewertung eine gesonderte Berücksichtigung. Vorhaben, die überwiegend dem Ziel Bildung dienen, werden nach den Bewertungskriterien 1), 2) und 3.1) bewertet.

Vorhaben, die überwiegend dem Ziel allgemeine Nahversorgung dienen, werden nach den Bewertungskriterien 1), 2) und 3.2) bewertet.

Unter 3.1 und 3.2 kann jeweils die gleiche maximale Punktzahl erreicht werden. Es gibt im Ranking keine Priorisierung zwischen Bildungs- und Nahversorgungsvorhaben.

Anlage:

Liste von natürlichen bzw. nachwachsenden Rohstoffen zur Bewertung des Auswahlkriteriums 1b)

Nr	Gruppe	Baustoff	Einsatzbereich	Anteil	Bemerkung
1	A	Holz	Gebäudehülle und Tragwerke	100 ¹⁾	¹⁾ außer Dacheindeckung
2	A	Hanf, Stroh, Seegras, Flachs, Holzfaser oder, Cellulose	Dämmung in Bereichen: Außenwände, Dach oder Geschossdecke	100	
3	A	Reet/Miscanthus	Dacheindeckung	100	
4	A	Holzfenster und Holztüren ²⁾	Gebäudehülle	100	²⁾ heimische Hölzer, Material muss FSC oder PEFC zertifiziert sein, keine Lamine
5	A	Heizung mit Erneuerbaren Energien	Wärmeerzeugung		z. B. Pellets, Hackschnitzel, Wärmepumpe, Solarthermieunterstützung, Biogas
6	B	Holzfußböden ²⁾	Fußböden	100 ³⁾	²⁾ heimische Hölzer, Material muss FSC oder PEFC zertifiziert sein, keine Lamine, ³⁾ außer Nassbereich, eine Kombination der Nr. 5 und 6 ist möglich
7	B	Kork, Linoleum	Fußböden	100 ³⁾	³⁾ außer Nassbereich, keine Lamine, eine Kombination der Nr. 5 und 6 ist möglich
8	B	Lehm	Wandputz	100 ⁴⁾	⁴⁾ außer im direkten Spritzwasserbereich
9	B	Faserputz	Wandputz	100 ⁴⁾	Einsatz von Naturfaserputzen z. B. Textil-, Zellulose- oder Rohfaserputze, ⁴⁾ außer im direkten Spritzwasserbereich

Beim Auswahlkriterium 1b) wird **maximal ein Bewertungspunkt** für die Umsetzung **einer Maßnahme** aus der **Gruppe "A" oder** für die Umsetzung von **zwei Maßnahmen** aus der **Gruppe "B"** vergeben.

Auswahlverfahren ILE-Leitprojekte

Die bewilligungsreifen Förderanträge sind an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zu richten.

Das **Auswahlverfahren** für die ELER-Mittel erfolgt zu bestimmten **Stichtagen** auf der Grundlage von **Auswahlkriterien (Mindestpunktzahl und Ranking** der Anträge).

Die Anträge werden kontinuierlich entgegen genommen. Alle bis zu dem jeweiligen Stichtag vorliegenden Förderanträge werden nach Prüfung auf Förderfähigkeit anhand der Auswahlkriterien mit einem Punktesystem bewertet und in eine Rangfolge gebracht.

Die Bewilligung erfolgt entsprechend dieser Rangfolge im Rahmen des verfügbaren **Finanzmittelbudgets**.

Bei **Punktgleichheit** ergibt sich die Reihenfolge aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet das Eingangsdatum des bewilligungsreifen Antrags.

Vorhaben, die zwar die **Mindestpunktzahl** erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid und können sich erneut bewerben. Förderanträge, die die **Mindestpunktzahl nicht erreichen**, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Antragsteller erhalten einen Ablehnungsbescheid. Diese Vorhaben können bis zum nächsten Auswahlverfahren nachgebessert werden und sich erneut bewerben.

Rechtsgrundlagen

- Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung (ILE-Richtlinie)
- GAK Rahmenplan, Förderbereich ILE / Nationale Rahmenregelung (NRR) in der jeweils geltenden Fassung
- Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 inkl. den dazugehörigen delegierten Rechtsakten, insbesondere VO (EU) Nr. 809/2014 und 640/2014
- § 44 LHO und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften
- Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR)

Informationen: zu Förderbedingungen, Auswahlkriterien und Budgets der ILE-Verfahren und Ergebnisse der bisherigen Auswahlverfahren sind auf der Internetseite des Landes SH unter dem Stichwort „Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung“ veröffentlicht:

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/laendlicheraeume/leitprojekteILE.html>

Weitere Informationen zum Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) und zum Förderwegweiser finden Sie auf der Internetseite des Landes unter

www.eler.schleswig-holstein.de

Ansprechpartner: Projektberatung und Einreichung der Antragsunterlagen bei dem jeweils zuständigen Regionaldezernat des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR):

Regionaldezernat Nord Norbert Limberg, Telefon 0461-804-300 E-mail Norbert.Limberg@llur.landsh.de Jan-Nils Klindt, Telefon 0461-804-274 E-mail Jan-Nils.Klindt@llur.landsh.de	Zentraldezernat (Regionaldezernat Mitte) Sören Bronsert, Telefon 04347-704-604 E-mail Soeren.Bronsert@llur.landsh.de
Regionaldezernat Südost Axel Strunk, Telefon 0451-885-220 E-mail Axel.Strunk@llur.landsh.de	Regionaldezernat Südwest Verena Boehnke, Telefon 04821-66-2200 E-mail Verena.Boehnke@llur.landsh.de

Ansprechpartnerin im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)
Christina Pfeiffer, Telefon 0431-988 5078, E-Mail christina.pfeiffer@im.landsh.de